



Grundsatzanweisung

zur Waldentwicklung in der Pflegezone des Biosphärenreservates Pfälzerwald- Nordvogesen

Version 1.0



Die Pflegezonen des Biosphärenreservates Pfälzerwald-Nordvogesen (BSR) dienen in besonderer Weise der Pufferung und dem Biotopverbund der dem Prozessschutz bzw. der Wildnisentwicklung gewidmeten Kernzonen. Darüber hinaus haben sie den Schutzzweck der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der nutzungs- oder pflegeabhängigen Teile der Landschaft, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften, auch zur Bewahrung des typischen Charakters der Kulturlandschaft. Hierzu gehören naturschonende Wirtschaftsweisen, die die biologische Vielfalt und die Landschaft berücksichtigen. Im Ergebnis der UNESCO-Evaluation des Biosphärenreservates hat das MAB-Komitee angemerkt, dass keine Unterschiede zwischen der Waldbewirtschaftung in der Entwicklungszone und in den Pflegezonen besteht. Das Land Rheinland-Pfalz ist daher aufgefordert, ein abgestimmtes Konzept für die Waldbewirtschaftung in den Pflegezonen unter Berücksichtigung der Natura 2000 Managementpläne und unter Einbindung der NGOs vorzulegen. Ein Bericht dazu soll in 2025 erfolgen.

Für einen hohen Standard in der rheinland-pfälzischen Waldbewirtschaftung sorgen eine Vielzahl an Handlungsanweisungen und Vorschriften, die für den Staatswald bindend sind und für den Kommunalwald empfohlen werden.

Grundsätzliches

Die konsequente Anwendung der Prinzipien der naturnahen Waldwirtschaft im Staatswald Rheinland-Pfalz wurde 1993 mit der Richtlinie „Ziele und Grundsätze einer ökologischen Waldentwicklung in Rheinland-Pfalz“ festgelegt. Es folgten konkretisierende Richtlinien zu den waldbaulichen Maßnahmen in der Etablierungsphase, zum waldbaulichen Handeln in der Qualifizierungsphase, zu Z-Baum-orientierten Pflegeeingriffen in der Dimensionierungsphase und zur waldbaulichen Behandlung der Wälder in der Reifephase und im Generationenwechsel.

Gemeinsame Zielperspektive dieser naturnahen Vorgehensweise ist die bestmögliche Integration aller waldwirtschaftlichen Maßnahmen in die Eigendynamik der Waldökosysteme zur Erreichung der multifunktionalen Ziele mit möglichst geringen bewirtschaftungsbedingten Störwirkungen. Die potenzielle natürliche Waldgesellschaft ist dabei eine wichtige Orientierung in der behutsamen Überführung der Wälder in Dauerwald, wobei hier die Klimawandelfolgen entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Realisierung der naturnahen Waldbewirtschaftung des Staatswaldes und deren Empfehlung an alle Waldbesitzenden, zu der ein klarer walddesetzlicher Auftrag besteht, ist nicht an die Zonierung des Biosphärenreservates gebunden. Sie gilt uneingeschränkt und bedarf der eigendynamischen Entwicklung der Kernzonen als einem sehr wichtigen Element in der vernetzten Integration des vollständigen Naturablaufs in die naturnahe Waldbewirtschaftung.

Seit 2015 ist der Staatswald in Rheinland-Pfalz FSC®-zertifiziert. Damit wird die Einhaltung dieser Vorgaben durch unabhängige Audits regelmäßig überprüft.

Regionalität

Die regionale und nachhaltige Erzeugung, Be- und Verarbeitung sowie Verwendung des Produktes Holz und vieler weiterer Erzeugnisse des Waldes, wie vor allem Wildbret, Früchte, Honig, Pilze, Heil- und Nährkräuter, sind in besonderer Weise der nachhaltigen Regionalentwicklung dieses ausgesprochen walddesetzlich geprägten Biosphärenreservats förderlich.

Natura 2000

Im Biosphärenreservat liegen zwei große Natura 2000 Gebiete: das FFH Gebiet 6812-301 - Biosphärenreservat Pfälzerwald und das Vogelschutzgebiet 6812-401 – Pfälzerwald. Die Vorgaben, die sich aus den Natura 2000-Verpflichtungen ergeben, haben immer Vorrang vor den zonierungsbedingten Regelungen. Dazu gehören das Einhalten des Verschlechterungsverbot, die Erheblichkeitsabschätzung der Waldbewirtschaftungsmaßnahmen im Staatswald und in den von Landesforsten betreuten Kommunalwäldern sowie die Einhaltung der Standards für Bewirtschaftungsmaßnahmen der Natura 2000-Waldarten im Staatswald.

Klimawandel

Inzwischen zwingt das bedrohliche Voranschreiten des Klimawandels mit Hitze-, Dürre-, Starkregen- und Sturmereignissen zu waldwirtschaftlichen Reaktionen. Zur Erhaltung und Stärkung der Anpassung der Wälder im Klimawandel wurde 2020 zufolge der Mainzer Walderklärung vom 11.06.2019 das Grundsatzpapier „Maßnahmen zur Verminderung von Klimastressfolgen im Wald - Zentrale Grundsätze unseres Handelns“ unter breiter Beteiligung der Verbände des Waldbesitzes, des Naturschutzes und der im Wald Beschäftigten für den Staatswald verbindlich gestellt.

Waldentwicklung im Biosphärenreservat

Auf Basis von Grundsatzanweisungen, Leitlinien und speziellen Konzepten bestehen für den Staatswald im Biosphärenreservat schon jetzt in der Pflegezone und in der Entwicklungszone die nachstehenden waldwirtschaftlichen Standards:

1. Waldverjüngung mit bedarfsweiser Ergänzung durch punktwirksame Einbringung vorzugsweise gebietsheimischer Mischbaumarten. Nach Störungen soll flächig reiner Nadelbaumnachwuchs um Mischbaumarten ergänzt werden.^{1, 2, 3}
2. Belassung möglichst hoher Holzbiomasse auf der gesamten Fläche.^{1, 2, 3}
3. Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden.²
4. Naturferne Nadelbaum-Reinbestockungen sollen möglichst bereits durch frühzeitige Vorausverjüngung in artenreiche Mischwälder überführt werden.^{1, 2, 3}
5. Unterlassen der Bearbeitung der Waldböden und der Befahrung außerhalb der Rückegassen. Die Nutzung von Rückgassen ist nur insoweit erlaubt, als hier keine Befahrungsschäden (Grundbruch) entstehen dürfen. Sollte diese Gefahr bestehen, ist schon von Seiten der Unternehmerschaft die Arbeit selbstständig einzustellen. In diesem Fall sind dann Ausgleichsmaßnahmen für die eingesetzten Unternehmer vorgesehen.⁴

¹ Grundsatzanweisung „Waldverjüngung im Klimawandel“ inklusive eines Kompendiums mit zahlreichen Baumartensteckbriefen

² Grundsatzanweisung für den „Umgang mit flächenwirksamen Störungen“

³ Grundsatzanweisung zur „Bewirtschaftung der Fichte im Klimawandel“

⁴ AGB-Forst RLP 4.0, inkl. Regeln zur Anordnung von Arbeitsunterbrechungen bei der Holzernte

6. In den kommenden Jahren wird das Wegesystem erheblich reduziert. Für verbleibende Wege werden Wasserrückhaltemaßnahmen so umgesetzt, dass das Wasser nicht über Gräben in Vorfluter abfließt, sondern zu einem möglich großen Anteil flächig im Wald verbleibt.⁵
7. Die Förderung von Insekten soll fester Bestandteil der Waldbewirtschaftung werden. Aufgrund der Vielfalt der Lebensformen der Insekten sind sehr vielfältige Maßnahmen notwendig.⁶
8. Zur Förderung der Lebensräume von Arten, die in besonderem Maß auf Alt- und Totholz angewiesen sind, werden im Staatswald regelmäßig vor einer Nutzung in älteren Wäldern Biotopbaumgruppen markiert und ausschließlich dem Biotopschutz gewidmet. Darüber hinaus werden Waldflächen (Waldrefugien) ausschließlich dem Prozessschutz gewidmet.⁷

Besondere Maßnahmen in den Pflegezonen des Biosphärenreservats

Die nachstehenden, weiteren Anforderungen beziehen sich auf die Umsetzung in der Pflegezone:

1. Die vornehmlich auf Naturverjüngung gestützte Waldverjüngung und die sukzessionsbasierte Wiederbewaldung wird bedarfsweiser durch punktwirksame Einbringung gebietsheimischer Mischbaumarten ergänzt.⁸ Nach Störungen soll flächig reiner Nadelbaumnachwuchs um Mischbaumarten ergänzt werden.
2. Geeignete Maßnahmen zur Förderung gefährdeter oder für das Waldökosystem wichtiger Arten und Biotope sowie zur Förderung des Biotopverbundes werden u. a. durch Umsetzung des BAT-Konzeptes erreicht. Die kommunalen Waldbesitzenden werden in besonderem Maße aufgefordert, das Konzept zu übernehmen und umzusetzen.
3. Ziel der Waldentwicklung in den Pflegezonen ist die kontinuierliche Annäherung des Waldes an die potenzielle natürliche Lebensgemeinschaft unter Einbeziehung klimawandelbedingter natürlicher Entwicklungen.
4. Der Vorausverjüngung folgt ein ggf. Jahrzehnte späterer Auszug standortfremder Nadelbäume und ggf. sonstiger nicht standortheimischer (gebietsfremder) Arten im Zuge der Holzernte.

⁵ Handbuch Walderschließung 1.2

⁶ Konzept zur Förderung der Vielfalt der Insekten im Wald

⁷ Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz (BAT-Konzept) bei Landesforsten RLP

⁸ Grundsatzanweisung „Waldverjüngung im Klimawandel“, Anhang 1: Einbringungseignung von Baumarten bis zur Ebene der „alteingeführten Baumarten“ in Abhängigkeit vom Standort

5. Auf Neuanpflanzung nicht standortheimischer Arten sowie auf Containerpflanzung oder von mit Pflanzgranulat ummanteltem Saatgut (bspw. Saatdrohnen) wird zum Schutz vor dem Eintrag von Fremdstoffen und fremden Mikroorganismen grundsätzlich verzichtet. Der Einsatz von Kunststoffen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
6. Die Nutzung von Erntebäumen erfolgt einzelstamm-, trupp- oder gruppenweise, zur Verjüngung der Eiche oder anderer Lichtbaumarten bis horstweise. Ziel ist es, das Waldinnenklima weitgehend zu erhalten. Eine flächige Waldbehandlung scheidet aus.
7. Die Entnahme von Bäumen erfolgt unter Belassen möglichst hoher Anteile von unbearbeiteter Biomasse zur Förderung ökosystemarer Prozesse und struktureller Vielfalt in der Fläche. Das Kronenmaterial ist im Ökosystem zu belassen. Insbesondere im Rahmen von Kalamitäten ist liegendes Totholz größerer Dimensionen zu belassen, soweit der Waldschutz, z.B. durch Entrinden, sicherzustellen ist.
8. Ziel ist es, im Übergangsgelände (ab 35 % Hangneigungen) aus Gründen des Klima-, Boden- und Erosionsschutzes auf die Befahrung des Waldbodens sowie auf die Anlage von Rückegassen grundsätzlich zu verzichten. Die Holzbringung wird Zug um Zug auf den Einsatz von Seilkrantechnik umgestellt. Die Beachtung der Arbeitssicherheit bleibt dabei unberührt.
9. Bestehende Rückegassen mit signifikanten Erosionsansätzen werden aktiv saniert bzw., wenn künftig nicht mehr benutzt, aufgegeben.^{5, 9}
10. Zur Unterstützung des Wasserrückhalts und der natürlichen Wasserführung in der Fläche wird im Rahmen von Wegeinstandsetzungsmaßnahmen auf die Deaktivierung von Gräben und sonstigen Entwässerungsvorrichtungen hingewirkt. Auf eine flächige und damit erosionsfreie Einleitung von Wegebegleitwasser in die Wälder wird hingewirkt.
11. Auf Wegeneu- und -ausbau wird grundsätzlich verzichtet. Entbehrliche Wege werden, wo sinnvoll möglich, aufgegeben. Wegeausbesserungen erfolgen ausschließlich unter Verwendung von regionalem Material natürlichen geologischen Ursprungs. Es wird kein Recyclingmaterial verwendet. Bauliche Einrichtungen zur konzentrierten Wasserführung (z. B. Verrohrungen) künstlicher Gräben und natürlicher Wasserzüge und -läufe werden sukzessive zurückgebaut und, wo erforderlich, durch Furten, Rigolen oder ähnliches ersetzt.¹⁰
12. Laubstammholz wird in der Regel nur in der Zeit der winterlichen Saftruhe eingeschlagen.
13. Die Holzentnahme im Bereich von Quellen, Fließgewässern, sonstigen geschützten Biotopen erfolgt mit besonderer Rücksichtnahme oder tritt hinter dem Schutzanliegen zurück.

⁹ Deutscher FSC®-Standard 3.0

¹⁰ Basiserschließungsplan

14. Die Holzentnahme im Bereich von den Forstämtern bekannten Nist-, Brut- oder Lebensstätten besonders geschützter, gefährdeter Arten erfolgt mit besonderer Rücksichtnahme.
15. Es gelten abgestimmte Standards für Bewirtschaftungsmaßnahmen der typischen Natura-2000-Wald-Arten Schwarzstorch und Rotmilan, die ergänzend zu den Schutzgütern der Vogelschutzgebiete „Pfälzerwald“ und „Haardtrand“ im LNatSchG zu beachten sind.^{11, 12}

Umsetzung

Die Umsetzung im Staatswald erfolgt im Wege einer Grundsatzanweisung der Betriebsleitung des Landesbetriebs Landesforsten. Die Operationalisierung erfolgt durch die Zentralstelle der Forstverwaltung und die oben genannten Ziele werden in die Forsteinrichtung überführt. Die Umsetzung der Konzeption in den Wäldern wird durch ein Monitoring begleitet, um mögliche Handlungserfordernisse frühzeitig zu erkennen.

Kommunale Flächeneigentümer mit Waldeigentum in den Pflegezonen werden im Rahmen der forstlichen Beratung und durch den Träger des Biosphärenreservates ermuntert, die für den Staatswald getroffenen Regelungen in gleicher Weise zu vollziehen.

Mainz, den 29.02.2024

¹¹ Vereinbarung zwischen der Naturschutzverwaltung und Landesforsten Rheinland-Pfalz zum Schutz und zur Erhaltung des Rotmilan

¹² Empfehlungen zur fachliche Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben für die Berücksichtigung von Brutvorkommen des Schwarzstorches bei Forstbetriebsarbeiten im Sinne eines wirksamen Artenschutzes (ZdF + SGD Nord)